

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 50/12 B

L 3 U 7/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 18 U 12/06 (SG Frankfurt/Oder)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

BKK Verkehrsbau Union,
Lindenstraße 67, 10969 Berlin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 3. November 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, denn er hat einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG nicht in ausreichender Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Er hat im Wesentlichen die inhaltliche Richtigkeit des angefochtenen Urteils in Frage gestellt. Der Umstand, ob das LSG richtig entschieden hat oder nicht, ist nicht geeignet, die Nichtzulassungsbeschwerde zu begründen, insoweit muss vielmehr einer der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe geltend gemacht und hinreichend dargelegt werden. Soweit der Kläger eine Sachaufklärungsrüge erhebt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), ist diese nur in der gebotenen Weise dargetan, wenn er auf einen Beweisantrag Bezug nimmt, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen solchen hat der Kläger nicht bezeichnet. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 SGG von einer weiteren Begründung ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (vgl. BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und Abs 4 SGG.

